Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

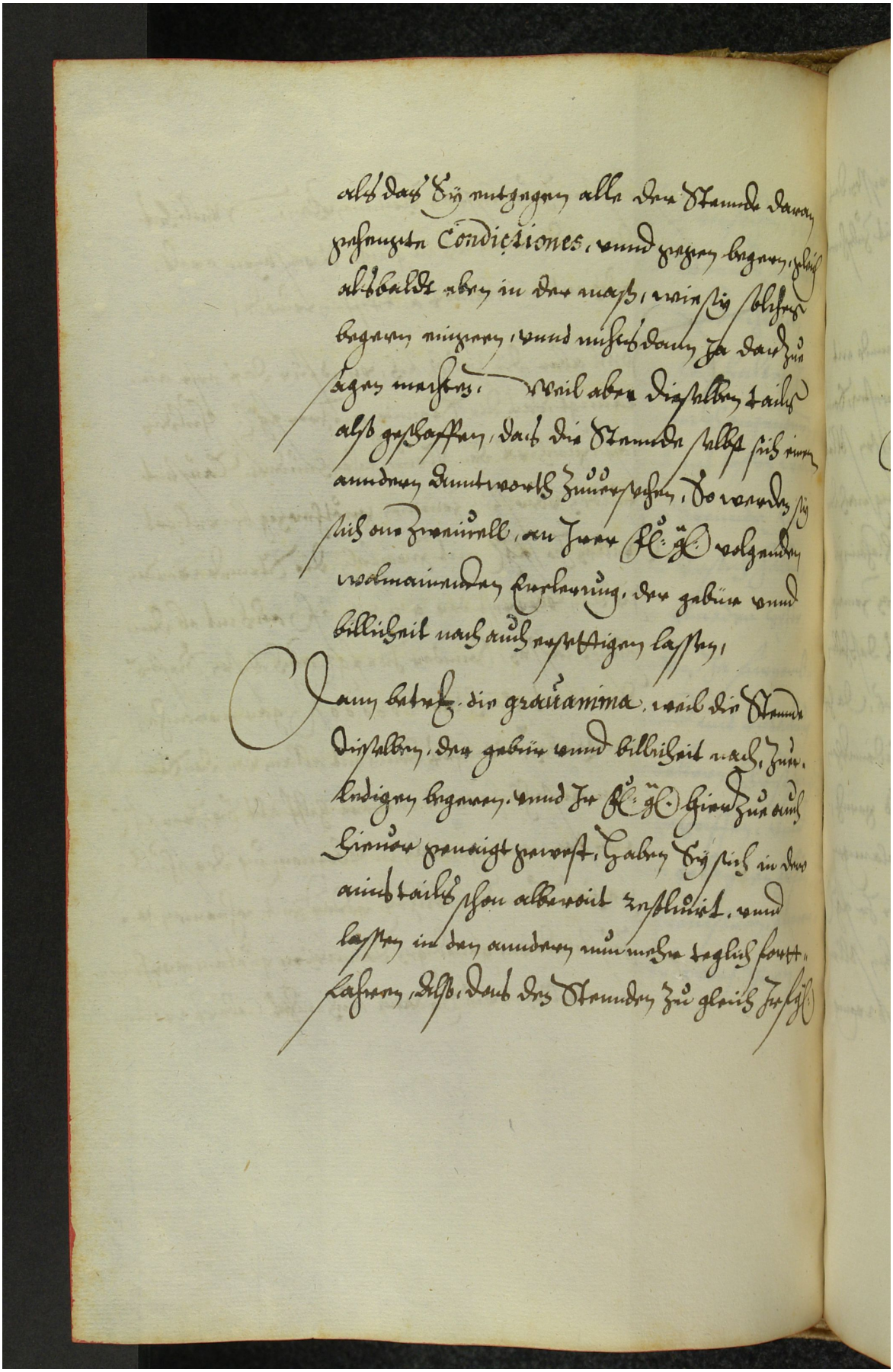

alß daß Sie mitgegen alle die Stende davon
gehaupten Conditiones, vnnd gegen begnen, gleich
alßbalde aber in der nach, wie sie solches
begnen mögen, vnnd nicht dauch ja daß zu
sagen machen. Weil aber dieselben tailß
alß geschaffen, daß die Stende selbst sich einer
anndern Antwortt zuuersehen, So werdt sie
sich ohn zweiffell, an Ihre Fl: Gn: volgender
vnbeimandern Erhörung, der gebür vnnd
billichait nach auch ersettigen lassen,

Dann betreffe die gravamina, weil die Stende
dieselben, der gebür vnnd billichait nach, zu
endigen begnen, vnnd Ihr Fl: Gn: hierzu auch
hinnder geneigt gewest, Haben Sie sich in dem
ainen tailß schon allbereit erklärt, vnnd
lassen in den anndern nun mehr teglich fort-
fahren, alß, daß des Stenden zu gleich Ihre Fl: